

2021
2022
2023
2031
223
2251

**Berichtigung des Gesetzes
zur Gleichstellung von Frauen und Männern
für das Land Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung anderer Gesetze
vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590)**

In Artikel 3 „Änderung des Universitätsgesetzes“ wird in dem neuen § 23a Abs. 2 jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

- GV. NRW. 1999 S. 644.

223

**Verordnung
zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Medien und Informationstechnologien
in Erziehung, Unterricht und Bildung“
Vom 30. Oktober 1999**

Aufgrund des § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein schulstufen- oder schulformbezogenes Lehramt abgelegt hat, kann die Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ erwerben.

(2) Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation dient dem Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um Medien in lerngerechter Weise zu gestalten, zu analysieren, zu nutzen und Projekte und Unterrichtseinheiten zur Medienerziehung/Informationstechnischen Grundbildung durchführen zu können.

Im Rahmen des Studiums sollen differenzierte Kenntnisse in den Bereichen Allgemeine Medienkompetenz, Mediendidaktische Kompetenz und Kompetenz im Bereich von Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung erworben und sowohl unter dem Gesichtspunkt ihrer generellen Bedeutung für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen als auch im Hinblick auf den gesellschaftlichen Erziehungsauftrag von Schule betrachtet werden.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfung ist ein Studium im Umfang von etwa 30 Semesterwochenstunden in einem entsprechenden Studiengang an einer Universität gemäß § 1 Abs. 2 Universitätsgesetz (UG) erforderlich. An die Stelle des Präsenzstudiums können ein Fernstudien-gang oder eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung für die Vorbereitung auf den Erwerb der Zusatzqualifikation als geeignet anerkannt worden sind.

(2) Die Vorbereitung auf die Prüfung soll sich auf die nachfolgend genannten Bereiche und die ihnen zugeordneten Teilgebiete erstrecken:

| Bereiche | Teilgebiete |
|--|---|
| Bereich A: Allgemeine Medienkompetenz | 1 Theorien und Konzepte zu Grundlagen von Medien und Informationstechnologien 2 Auswahl und Nutzung von Medien und informationstechnischen Systemen 3 Gestaltung und Produktion von Medien oder Software 4 Gesellschaftliche Relevanz von Medien für die Informationsvermittlung 5 Medienethik und -ästhetik |
| Bereich B: Mediendidaktische Kompetenz | 1 Grundlagen der Verwendung von Medien und Informationstechnologien in Lehr- und Lernprozessen 2 Nutzung von Medien und Informationstechnologien im fachlichen und überfachlichen Unterricht 3 Nutzung von Medien und Informationstechnologien in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit 4 Analyse und Bewertung von Medienangeboten 5 soziale und institutionelle Bedingungen der Medienproduktion 6 Medienerziehung und Werteorientierung 7 weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| Bereich C: Kompetenz im Bereich Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung | 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag im Bereich von Medien und Informationstechnologien 2 Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung im fachlichen und fächerübergreifenden Unterricht 3 Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit oder 4 weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |

(3) Der Studienumfang je Teilgebiet umfasst zwei bis vier Semesterwochenstunden.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Teilnahme an einem Zusatzstudium oder an Lehrerfortbildungsveranstaltungen in sechs Teilgebieten vorzulegen. Ein Teilgebiet ist vertieft zu studieren. Im Einzelnen sind folgende Nachweise vorzulegen: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung, ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet A 1, A 2 oder A 3 und aus B 1 oder C 1, ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Teilgebiet B 2, B 3 oder C 2 und der Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum nach Maßgabe der Hochschule.

(5) Einer der Leistungsnachweise muss auf die selbständige Gestaltung bzw. Produktion eines Mediums bezogen sein. Dieser Leistungsnachweis kann im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.

§ 3

Studien zur Vorbereitung auf die Prüfung werden in Studiengängen gemäß § 87 Abs. 3 UG oder durch